

RECHT

Präsidium des Nationalrates
 zH Frau Mag. Barbara Prammer
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
per Email: barbara.prammer@parlament.gv.at und
susanne.baumann@bmf.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Haidingergasse 1
 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
 Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
 E-Mail: anneliese.etmayer@post.at

31. MAI 2012

**ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER EINE TRANSPARENZDATENBANK
 (TDBG 2012)
 IHRE GZ. BMF-010000/0013-VI/1/2012**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine
 Transparenzdatenbank 2012 (387/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Entwurf sieht in § 32 TDBG 2012 vor, dass der Leistungsempfänger über das
 Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung oder nach Eingabe der
 Teilnehmeridentifikation nach der FOnV 2006 eine Abfragemöglichkeit für bestimmte Daten
 (Transparenzportalabfrage).

Darüber hinaus gibt es nach § 33 TDBG 2012 die Möglichkeit von diesen Daten elektronisch einen
 Auszug zu erstellen.

Da die Internetaffinität in großen Zielgruppen – wie z.B. Pensionisten, Sozial- und
 Beihilfenbezieher, etc. – noch immer sehr gering ist, sollte im TDBG 2012 daher – neben der
 Möglichkeit der elektronischen Erstellung eines Auszugs – auch eine Möglichkeit vorgesehen
 werden, dass sich der Leistungsempfänger einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage in
 Hardkopie auf dem Postweg schicken lassen kann.

Wenn der Leistungsempfänger einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage in Hardkopie
 erhält, wird dadurch jedenfalls auch die Dokumentation seiner weiteren Behördenwege erleichtert
 und verbessert.

Nach wie vor ist die Anzahl der Onlineabwicklungen von Behördenwegen mittels Bürgerkarte
 marginal. Aufgrund dieser geringen Nutzung sollte die Übermittlung eines Auszugs aus der
 Transparenzportalabfrage in Hardkopie auf dem Postweg als sicherste und einfachste Lösung für
 jeden Bürger (bzw. Leistungsempfänger) im Gesetz angeboten werden.

Es sollte jedem Leistungsempfänger frei stehen, ob er sich den Auszug aus der
 Transparenzportalabfrage elektronisch erstellen oder auf dem Postweg in Hardkopie übermitteln
 lassen möchte. Aus Sicht der Österreichische Post AG ist daher die sichere Zustellung einer
 Briefsendung zumindest als Alternative im Gesetz zu verankern und dem Leistungsempfänger ein
 Wahlrecht einzuräumen.

2. Verschiedene Sozialversicherungsgesetze sehen vor, dass den Versicherten in regelmäßigen
 Abständen eine sog. Leistungsübersicht übermittelt wird (vgl § 81 ASVG, § 43 GSVG, § 41 BSVG).

**RECHT**

Um den Leistungsempfängern auch die Vielzahl der erhaltenen – insbesondere (im weitesten Sinne) staatlichen – Leistungen vor Augen zu führen, regt die Österreichische Post AG an, sämtlichen Leistungsempfängern in regelmäßigen Abständen (zB Kalenderjahr) einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage – vergleichbar mit den Leistungsübersichten der Versicherungsträger – in Hardkopie auf dem Postweg zu übermitteln.

Durch die verstärkte Bewusstmachung aufgrund der postalischen Zustellung in Hardkopie ist überdies eine bessere Akzeptanz notwendiger zukünftiger ausgabenseitiger Budgetsanierungsmaßnahmen in der Bevölkerung zu erwarten.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter